Stadt Bad Münstereifel
- Die Bürgermeisterin -
Az: 32-52-05 Rei.

Bad Münstereifel, den 10.08.2020

Nr. der Ratsdrucksache: **1780-X**

Sitzungsfolge	Termin
Stadtentwicklungsausschuss	19.08.2020

Zur Mitteilung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung der Mitteilung:
Anfragen und Mitteilungen:
Zugang St. Angela-Gymnasium;
hier: Antrag der UWV-Fraktion vom 12.06.2020

Berichterstatter/in: Herr Reidenbach

( ) Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
( ) ja / ( ) nein
( ) Nothaushalt / Übergangswirtschaft

( ) Anlagen sind beigefügt

( ) Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
( ) Kostenstelle _____ Konto _____
( ) Folgekosten: ( ) ja / ( ) nein
_____ € jährlich
( ) Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:	Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		20.1	
	PR		AL	
	20			

_____
Bürgermeisterin

1. Sachverhalt:
Das Erzbischöfliche St. Angela Gymnasium liegt am Sittardweg und wird über den stillgelegten Fahrbahnteil der alten Straßenführung des Sittardweges unmittelbar erschlossen. Die Tempo-30-Zone in der Straße „Sittardweg" beginnt zurzeit hinter dem Abzweig der Straße „Im Goldenen Tal".

Die UWV-Fraktion hat beantragt, den Beginn der Tempo 30 Zone wegen des Schulweges und des Eingangs zum St. Angela Gymnasium vorzuziehen und die Vorfahrt mit den beiden einmündenden Straßen auf „Rechts vor Links" zu ändern.

Stadt Frechen

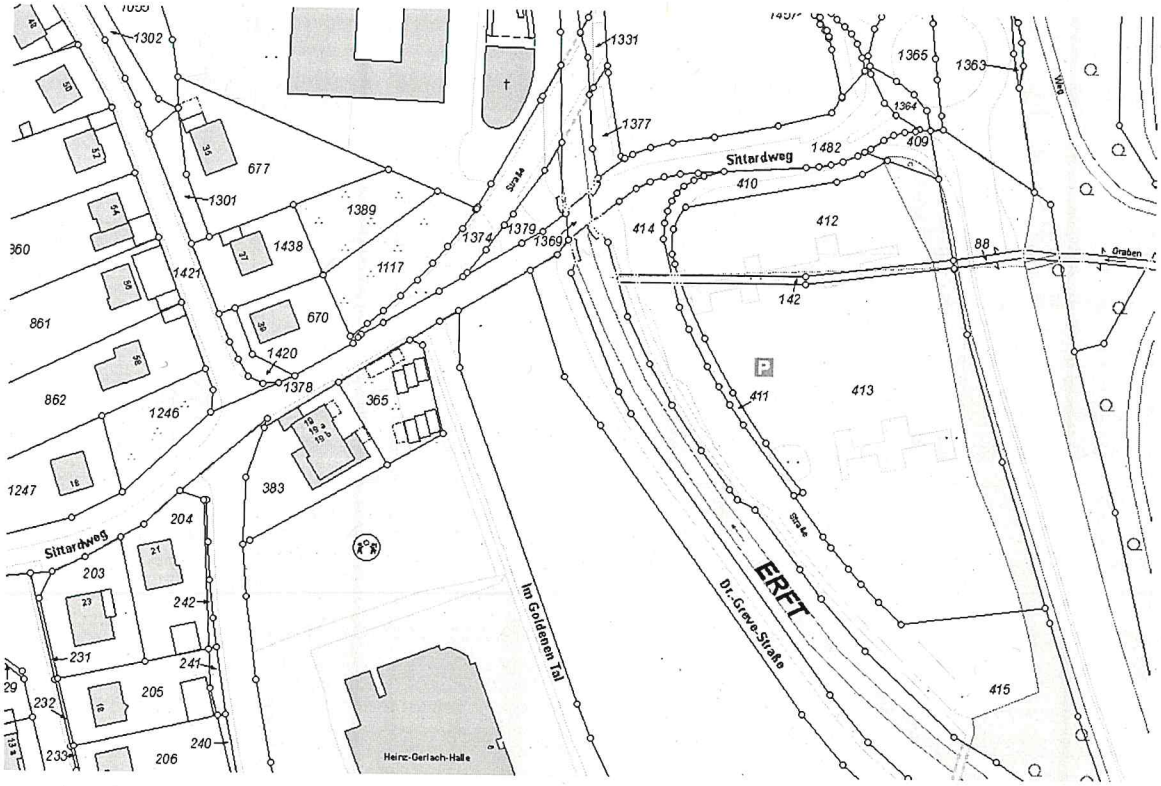

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß der VwV "Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit" der VwV zu § 41 StVO ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen [...] allgemeinbildenden Schulen [...] in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden [...]. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. [...]

Innerhalb einer Tempo-30-Zone gilt grundsätzlich die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links". Die Ausfahrten der Straßen „Dr.-Greve-Straße" und „Im Goldenen Tal" erfolgen über einen abgesenkten Bordstein, so dass die Vorfahrt mittels VZ 205 geregelt ist und Fahrzeugführer*innen auf dem Sittardweg Vorfahrt haben. Aufgrund des abgesenkten Bordsteins sind die beiden einmündenden Straßen als dem Sittardweg in Bezug auf die Vorfahrt untergeordnet gekennzeichnet, so dass dort die Vorfahrtregel „Rechts vor Links" nicht gelten darf.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die vier Verkehrszeichen belaufen sich auf ca. 75 €.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Die Montage der Verkehrszeichen kann durch städt. Mitarbeiter erfolgen.

Stadt Frechen

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Nach Prüfung der unter 2. erläuterten Rechtslage hat die Verwaltung wegen des nahegelegenen Fußgängerüberweges und der schmalen Brücke ohne Gehweg der Verkehrskommission für die Verkehrsschau Anfang August vorgeschlagen, für den Streckenabschnitt von vor dem Fußgängerüberweg bis hinter den für den Hol-/Bringdienst angelegten „Kiss- & Ride-Stellplätzen aus beiden Richtungen die Regelungen gem. VZ 145-12 und VZ 274-30 anzuordnen.

Ergebnis aus der Beratung in der Verkehrsschau vom 06.08.2020:

„TOP 7 Bad Münstereifel, Sittardweg, Verkehrssituation

Die UWV-Fraktion beantragt, den Beginn der Tempo-30-Zone wegen des Schulweges und der Anbindung des St. Angela Gymnasiums vorzuziehen und dabei die Vorfahrtsregelung im Bereich der Parkplatzzufahrten zu ändern.

Dem Antrag bezüglich der Parkplatzanbindungen kann nicht zugestimmt werden. Die beiden Straßen sind durch Flachbordsteine vom Sittardweg getrennt. Nach § 10 StVO hat grundsätzlich die Vorfahrt zu achten, wer über einen abgesenkten Bordstein in eine Straße einfährt. Falls hier die Vorfahrt geändert werden soll, sind zunächst durch eine bauliche Umgestaltung höhengleiche Einmündungen herzustellen.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist jedoch ein berechtigtes Anliegen, da die Breiten der Verkehrsfläche auf Höhe der Erftbrücke sehr begrenzt sind, ein Fußgängerüberweg besteht und Gehwege nicht vorhanden sind. Es ist vermehrt Fußgängerverkehr vorhanden durch die angrenzende Schule und die Besucher des City Outlets. Die Möglichkeiten wurden erörtert mit dem Ergebnis, dass einer Beschränkung auf 30 km/h in Verbindung mit Verkehrszeichen 133 StVO *zugestimmt werden kann. Die Begrenzung hat Gültigkeit zwischen der Anbindung des ALDI-Marktes und dem Beginn der Tempo-30-Zone. In der Gegenrichtung ab Ende der Tempo-30-Zone bis zum Kreisverkehr."*

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Keine.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Die Maßnahme kann zur Reduzierung der Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer somit zu einem geringeren Schadstoffausstoß führen.

Stadt Frechen